



Kindervilla Albero ✦ Kita Griesborn ✦ Kita Tausendfüßler

Ordnung der
Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Schwalbach



Gemeinde
Schwalbach
Attraktive Wohngemeinde rechts der Saar.



Die Gemeinde Schwalbach ist Träger von drei Kindertageseinrichtungen:

KiTa „Tausendfüßler“, Schulstraße 64, 66673 Schwalbach
(Kindertagesstätte sowie Kinderkrippe)

KiTa Griesborn, Jahnstraße 35, 66673 Schwalbach
(Kindertagesstätte und Kinderkrippe)

Kindervilla Albero, Schulplatz 2-6, 66673 Schwalbach
(Kindertagesstätte)

Inhaltsverzeichnis

1. Aufnahmebedingungen und -kriterien	Seite 2
2. Öffnungszeiten	Seite 3
3. Schließ- und Ferienregelung	Seite 3
4. Regelung in Krankheitsfällen	Seite 4
5. Elternbeiträge	Seite 5
6. Kündigung	Seite 6
7. Aufsicht	Seite 7
8. Versicherung	Seite 7
9. Beobachten u. dokumentieren / Recht am eigenen Bild	Seite 8
10. Elternvertretung	Seite 8
11. Verbindlichkeit der Ordnung	Seite 8
12. Hinweis zu Datenschutz	Seite 9



12. Hinweise zum Sozialdatenschutz

Soweit in diesem Vertrag Daten über das Kind und seine Familie erhoben werden, erfolgt dies nach § 62 Abs. 1 und 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe). Zugleich enthält der Vertrag mehrere Regelungen, die die Berechtigung der Kindertageseinrichtung betreffen, bestimmte sorgerechtliche Angelegenheiten für das Kind auszuüben. Einige dieser Ermächtigungen sind (auch) Einwilligungen im Austausch von Daten über das Kind mit anderen Stellen, mit denen die Kindertageseinrichtung zusammenarbeitet. Die Kindertageseinrichtung benötigt diese Daten und Ermächtigungen für die verantwortungsbewusste Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes und die erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten.

Soweit die pädagogische Arbeit mit dem Kind eine Zusammenarbeit mit anderen Stellen erfordert, dürfen diese Daten nur übermittelt werden, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis dies zulässt oder der/die Personensorgeberechtigten in diesem Vertrag oder in einer vertraglichen Nebenabsprache seine/ihre Einwilligung hierzu erteilt haben. Alle erbetenen Angaben und Einwilligungserklärungen sind freiwillig. Die Kindertageseinrichtung und die Gemeinde Schwalbach als Träger behalten sich jedoch vor, ihr Betreuungsangebot zurückzunehmen, wenn sich der/die Eltern/ Personensorgeberechtigten bei den Vertragsverhandlungen wenig mitwirkungsbereit verhält/verhalten. Die erhobenen Daten werden gelöscht, wenn das Betreuungsverhältnis endet und keiner der Vertragspartner mehr ein begründetes Interesse an deren Aufbewahrung hat. (vgl. Hinweise zum Datenschutz)

1. Aufnahmebedingungen und -kriterien

1.1 In den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schwalbach können folgende Kinder, die Ihren Hauptwohnsitz in Schwalbach haben, aufgenommen und betreut werden:

-  Kinder im Alter von acht Wochen bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in der Kinderkrippe
-  Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt im Kindergarten

Sollten freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

- 1.2 Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können den Kindergarten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.3 Wenn die vom Landesjugendamt festgelegte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst erfolgen, wenn Plätze frei werden. Eine Anmelde- und Warteliste wird beim Träger der Einrichtungen geführt.
- 1.4 Die Aufnahme in die Kinderkrippe erfolgt unter Berücksichtigung von Rechtsanspruch (ab 1 Jahr), Aufnahmewunsch, Verfügbarkeit und Anmeldedatum. Eine Warteliste wird beim Träger der Einrichtungen geführt.

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt unter Berücksichtigung des Rechtsanspruches (ab 3 Jahren), soweit Plätze vorhanden sind.





Kompakt- und Ganztagsplätze werden nach Verfügbarkeit vergeben. Ein Anspruch auf einen Ganztagsplatz besteht nicht.

Für jedes Kind steht eine angemessene Eingewöhnungszeit zur Verfügung.

Die Eingewöhnung beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

Das Kindergartenjahr beginnt zum 01.08. und endet zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

1.5 Um eine Aufnahme gewährleisten zu können, müssen folgende Unterlagen 14 Tage nach Erhalt in der Kita vorgelegt werden:

-  der ausgefüllte Betreuungsvertrag einschließlich **aller** Einverständniserklärungen, Einwilligungen und Ermächtigungen,
-  die unterschriebene Gesundheitsvorsorge (vgl. Kita Infomappe),
-  der Lastschrifteneinzug,
-  der unterschriebene Verpflichtungsschein

Für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr wird im Sinne des Masernschutzgesetzes die in der Infomappe vorliegende ärztliche Bescheinigung anerkannt. (vgl. Ärztliche Bescheinigung). Der Arzt muss, höchstens 2 Wochen vor Aufnahme in die Kita, bescheinigen:

- dass bei dem Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern im Sinne des §34 Infektionsschutzgesetz besteht
- dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und keine Einwände gegen den Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung bestehen.
- Der Arzt stellt ein gesondertes ärztliches Zeugnis aus, wenn das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann

2. Öffnungszeiten

- 2.1 Kindergartenplatz: Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Darüber hinaus ist nach Absprache mit der Kita-Leitung eine erweiterte Betreuung in der Zeit von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr möglich.

- 2.2 Kompaktplatz: Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr mit verbindlichem Mittagessen.

- 2.3 Ganztagsplatz: Montag bis Freitag durchgehend von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr mit verbindlichem Mittagessen.

- 2.4 Kinderkrippe: Montag bis Freitag durchgehend von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Hinweis:

Bitte beachten Sie die vertraglich festgehaltenen Bring- und Abholzeiten

3. Schließ- und Ferienregelung

- 3.1 Die Ferien und zusätzlichen Schließtage werden im neuen Kindergartenjahr - in Kooperation mit der Elternvertretung - bekannt gegeben.
- 3.2 Muss die Kindertageseinrichtung aus besonderem Anlass geschlossen bleiben, werden die Eltern/Personensorgeberechtigten (i.d.R. durch Aushang) umgehend hiervon unterrichtet.

9. Beobachten und dokumentieren / Recht am eigenen Bild

Auf der Grundlage des Saarländischen Bildungsprogramms werden in den Einrichtungen allgemeine Beobachtungen und Dokumentationen durchgeführt. Diese werden zur Projektplanung, Führung eines Portfolios (Lerntagebuch) sowie zu Gesprächen über die Entwicklung Ihres Kindes genutzt.

Da in den Einrichtungen bei Exkursionen, Festen und Projekten - ebenso wie im allgemeinen Kindergartenbetrieb - immer wieder Fotos und Filme gefertigt werden, die zu Dokumentationszwecken, Gestaltung von Berichtsheften der Auszubildenden sowie auch zu Presse und Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden, ist es erforderlich, das Einverständnis der Personensorgeberechtigten einzuholen, ob sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind. (vgl. Erklärung zur Fotogenehmigung)

10. Elternvertretung und -mitarbeit

Die Elternvertretung richtet sich nach dem Saarländischen Kinderbetreuungs- und bildungsgesetz (SKBBG) sowie der Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten in Tageseinrichtungen für Kinder.

Danach wird alle zwei Jahre in der im September stattfindenden Elternversammlung ein Elternausschuss und aus dessen Mitte eine Vorsitzende / ein Vorsitzender und deren/dessen Stellvertreter/in gewählt.

Für eine erfolgreiche Arbeit mit und am Kind ist es besonders wichtig, dass die Eltern und Erzieherinnen in der Einrichtung vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren.

Deswegen ist es ausdrücklich erwünscht, dass die Eltern an den Elternabenden und anderen Informationsveranstaltungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die pädagogischen Fachkräfte nach vorheriger Terminvereinbarung zur Verfügung.

11. Verbindlichkeit der Ordnung, Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft. Sie hat für alle Personensorgeberechtigten der in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schwalbach betreuten Kinder Gültigkeit. Der Träger der Einrichtungen kann die Ordnung in Abstimmung mit dem Elternausschuss verändern. Mit Inkraftsetzung der Veränderung und Information an alle Eltern/ Personensorgeberechtigten erlangt die neue Ordnung für alle Betreuungsverhältnisse Gültigkeit.

Der Bürgermeister

gez.
Neumeyer

7. Aufsicht

- 7.1 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/innen und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person (diese muss das 14. Lebensjahr vollendet haben).
- 7.2 Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter/innen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertageseinrichtung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.ä.
- 7.3 Bei gemeinsamen Veranstaltungen sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- 7.4 Auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen sie Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird.

8. Versicherungen

- 8.1 Die Kinder in den Kindertageseinrichtungen sind nach § 2 Abs. 1 Ziff. 8a Sozialgesetzbuch (SGB), VII. Buch, gegen Unfall versichert:
- ✚ auf dem direkten Weg zu und von der Kindertageseinrichtung,
 - ✚ während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,
 - ✚ bei allen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Grundstückes (Ausflüge, Spaziergänge, Feste und dergleichen).
- Die Gemeinde als Träger der Einrichtung hat eine zusätzliche Unfallversicherung sowie eine Garderoben-/Sachversicherung abgeschlossen.
- 8.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

- 3.3 Die Kindertageseinrichtungen bleiben während der Sommerferien in der Regel drei Wochen geschlossen. In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie in der Woche vor oder nach Ostern bleiben die Einrichtungen ebenfalls geschlossen.

Insgesamt sollen die Einrichtungen nicht mehr als 30 Tage im Jahr geschlossen sein.

4. Regelung in Krankheitsfällen

- 4.1 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) muss der Einrichtungsleitung sofort Mitteilung gemacht werden (vgl. Verpflichtungsschein).

Der erneute Besuch der Kindertageseinrichtung ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Krankheit abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In den Kindertageseinrichtungen dürfen Kinder, die z.B. an Erbrechen und/oder Durchfall, erkrankt sind, frühestens 48 Stunden nach dem Auftreten der letzten Symptome die Kindertageseinrichtung wieder besuchen. Ihr Kind kann die Einrichtung früher besuchen, wenn sie eine ärztliche Bescheinigung über die Gesundheit des Kindes vorlegen. Bei Erkrankungen nach §34 Infektionsschutzgesetz oder bei Verdacht hierauf, ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung immer erforderlich. Etwaige Kosten für Bescheinigungen u.ä. sind von den Eltern zu tragen.

- 4.2 Zeigt ein Kind Krankheitssymptome während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung, informieren die pädagogischen Fachkräfte die Eltern darüber. Die Eltern verpflichten sich, das erkrankte Kind umgehend aus der Kindertageseinrichtung abzuholen. Ist ihnen dies persönlich nicht möglich, verpflichten sie sich, das Kind umgehend von einer von ihnen als abholberechtigt benannten Person abholen zu lassen.

Von einer Erkrankung des Kindes ist auszugehen, wenn das Kind Fieber hat und/oder andere Krankheitssymptome zeigt. Die Entscheidung, ob ein Kind wegen Krankheitssymptomen aus der Kindertageseinrichtung abgeholt werden muss, bleibt den pädagogischen Fachkräften vorbehalten. Die Betreuung eines akut erkrankten Kindes ist in den Kindertageseinrichtungen nicht möglich.

Die Einhaltung dieser Regeln dient zum Schutz und Wohl der Gemeinschaft in den Kindertageseinrichtungen.

- 4.3 Die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen sind aus Haftungsgründen nicht berechtigt, den Kindern mitgebrachte Medikamente zu verabreichen. Bei chronischen Erkrankungen kann nach Vorlage einer ärztlichen Anweisung und schriftlicher Anordnung der/des Personensorgeberechtigten hiervon eine Ausnahme gemacht werden.

5. Elternbeiträge

- 5.1 Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ist gem. § 7 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes ein Beitrag zu entrichten.

Es gelten die jeweils vom Gemeinderat festgesetzten Elternbeiträge (s. Anlage).

Ermäßigungen für Geschwisterkinder richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und können bei der Standortleitung erfragt werden.

Der Elternbeitrag wird jeweils zum 15. des lfd. Monats durch Lastschrift eingezogen. Der Verpflegungsbeitrag wird zum 15. eines jeden Monats für den Vormonat eingezogen.

- 5.2 Auf Antrag ist die Übernahme oder Ermäßigung des Elternbeitrages sowie der Verpflegungskosten durch das Kreisjugendamt möglich. Informationen hierüber erhalten Sie bei der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung, bei der Gemeindeverwaltung oder beim Kreisjugendamt.

Erst die schriftliche Übernahmebewilligung des Jugendamtes entbindet die Personensorgeberechtigten für den darin genannten Zeitraum ganz oder teilweise von ihrer Zahlungspflicht.

Der Zahlungspflicht ist auf jeden Fall nach zu kommen.

Wird der Zahlungspflicht nicht nachgekommen, behält sich die Kindertageseinrichtung vor, das Kind bis zur Zahlung vom Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen und/oder vom außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch zu machen. (siehe 6.2 Außerordentliche Kündigung)

Eventuell anfallende Mahngebühren sowie Säumniszuschläge bei nicht fristgerechter Zahlung gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

- 5.3 Bei einem Wechsel der Betreuungsform ergibt sich Folgendes:

Ein Wechsel der Betreuungsform ist zum Beginn des Kalendermonats möglich, sofern Plätze zur Verfügung stehen.

Der Wechsel vom Krippenbereich in den Kindergarten-, Kompakt- oder Tagesstättenbereich erfolgt zum 1. des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird. Ein Anspruch auf einen Ganztagesplatz besteht nach diesem Wechsel nicht.

Ein Wechsel der Betreuungsform muss schriftlich beantragt werden.

Einen Anspruch auf einen Wechsel innerhalb der Kindertageseinrichtung besteht nicht.

6. Kündigung

6.1 Ordentliche Kündigung

- 6.1.1 Bei Ausscheiden aus einer vorschulischen Einrichtung muss der Betreuungsvertrag mit einer Frist von **vier Wochen zum Monatsende** schriftlich und von beiden Erziehungsberechtigten unterschrieben, gekündigt werden.

- 6.1.2 Der Träger der vorschulischen Einrichtung kann das Vertragsverhältnis ebenfalls mit einer Frist **von vier Wochen zum Monatsende** kündigen.

Eine Kündigung erfolgt u.a.

- wenn das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldig fehlt;
- wenn die Personensorgeberechtigten die Beiträge mehr als zweimal innerhalb von zwölf Monaten verspätet oder unregelmäßig leisten;
- wenn die in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt nicht beachtet werden;
- wenn das Kind trotz mehrfacher Ermahnung nicht pünktlich abgeholt wird.
- wenn eine Platzbelegung von externen Kindern durch Eigenbedarf genutzt werden muss

- 6.1.3 Bei der Einschulung des Kindes endet das Vertragsverhältnis zum 31.07. Es ist keine schriftliche Kündigung erforderlich.

Für die beiden letzten Monate des Kindergartenjahres vor Eintritt in die Schule ist eine Kündigung nicht zulässig. Gleichfalls ist ein Wechsel der Betreuungsform nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

6.2. Außerordentliche Kündigung

Sind die Personenberechtigten mit ihren Beiträgen über einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Monaten und mehr im Rückstand, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, das Betreuungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden.

- 6.2.1 Das Recht auf außerordentliche Kündigung besteht für beide Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe sind z.B.

- das Kind gefährdet seine eigene oder die körperliche Unversehrtheit anderer Kinder erheblich
- das Kind benötigt besondere Förderung, die von der Einrichtung nicht geleistet werden kann
- das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien ist nachhaltig gestört
- die Verweigerung der Zusammenarbeit zwischen Kita und Erziehungsberechtigten